

22. Aktiengesellschaft. Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Aufsichtsrat auf Verlangen einer Minderheit der Aktionäre. Umfaßt die Verpflichtung der Minderheit, der Gesellschaft gegenüber die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch die Pflicht, der Gesellschaft den, nach § 81 GKG. von ihr eingezogenen Gebührenvorschuß alsbald zu erstatten?

§ 88. § 269 Abs. 4.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 2. März 1910 i. S. E. S.-Aktiengesellsch. (Kl.)
w. de E. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 124/09.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch besondere vom Gerichte bestellte Vertreter führte die Klägerin einen Rechtsstreit gegen die Mitglieder ihres Aufsichtsrates,

mit dem deren Verurteilung zur Zahlung eines Schadenersatzes von 145 129,95 *M* wegen schuldhafter Geschäftsführung begehrt wurde. Die Erhebung des Prozesses mußte erfolgen, weil es in der Generalversammlung von einer Minderheit der Aktionäre, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichten, verlangt worden war (§ 268 HGB.). Diese Minderheit bildeten die Beklagten. Nach § 81 GKG. war von der Klägerin ein Kostenvorschuß von 7920 *M* eingefordert und bezahlt worden. Mit der Klage forderte sie Erstattung dieses Vorschusses nebst Zinsen vom Zahlungstage an von den Beklagten. Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrage, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt.

Gründe:

„Mit Recht nehmen beide Vorinstanzen an, daß der Klageanspruch nicht auf § 669 BGB. gestützt werden kann, weil ein Auftragsverhältnis zwischen der Minderheit der Aktionäre, die das ihr durch § 268 HGB. gewährleistete Recht ausübt, und der Aktiengesellschaft nicht besteht. Die Revision kommt darauf denn auch nicht zurück. Entscheidend ist allein, ob die Klage durch § 269 Abs. 4 HGB. gerechtfertigt wird, der bestimmt: „Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“ Während das Landgericht diese Frage bejaht hatte, nimmt das Oberlandesgericht an, daß sich die Vorschrift auf Kostenvorschüsse nicht beziehe, sondern nur die endgültige Tragung der Kosten des als unbegründet abgewiesenen Regressanspruches im Auge habe. Es ist aber der Ansicht der ersten Instanz beizutreten. Die Vorschrift bietet weder ihrer Wortfassung, noch ihrem Zwecke nach einen genügenden Anlaß zu der Unterscheidung, die das Oberlandesgericht aufstellt. Was die Fassung angeht, so kommt in Betracht, daß die entsprechende Vorschrift des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs anders lautete. In Art. 223 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 hieß es: „Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Projektkosten ihr zu erstatten.“ Damit war der Gedanke deutlich ausgedrückt, daß nur die Kosten der ganz oder zum Teil abgewiesenen Regressklage, die deshalb der Gesellschaft nach den §§ 91 flg. BPO. (früher §§ 87 flg.) aufzuerlegen waren, hinterher

von der Minderheit zu erstatten seien. Die jetzige Fassung aber greift weiter. Sie spricht nicht von der Erstattung auferlegter Kosten, sondern schlechtthin von der Tragung der Kosten des Rechtsstreits. Damit trifft sie insbesondere auch den früher vom Gesetze nicht vorgesehenen Fall, daß die Klage zwar ganz oder zum Teil Erfolg gehabt, und die Kosten demnach den Beklagten auferlegt sind, daß diese aber zu deren Erstattung außerstande sind.

Ob bei den Vorberatungen zu dem neuen Gesetze die Absicht einer materiellen Änderung erkennbar hervorgetreten ist oder nicht, erscheint gleichgültig. Aus der Bemerkung der Denkschrift (Amtl. Ausg. S. 149), der § 245 des Entwurfs „entspreche, abgesehen von der ergänzenden Verweisung auf § 105 B.D., dem Abj. 3 des bisherigen Art. 228“, kann nicht abgeleitet werden, daß die neue Fassung der hier einschlagenden, im ganzen nur nebensächlichen Bestimmung vom Richter nicht zu beachten und einfach der alten gleich zu setzen sei. Und ebensowenig ist es für die Anwendung dieser Spezialvorschrift von Belang, daß sich bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission des Reichstages das Bestreben geltend gemacht hat, die Befugnisse der Minderheit zu erweitern, was dazu führte, statt des 5. Teiles des Grundkapitales schon den 10. Teil genügen zu lassen.

Auch der Zweck der Bestimmung spricht gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts. In den Angelegenheiten der Aktiengesellschaft ist im allgemeinen der Wille der Mehrheit maßgebend. In bezug auf die Geltendmachung der in § 268 HGB. näher bezeichneten Regressansprüche aber soll ausnahmsweise der Wille einer Minderheit, falls diese den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, entscheidend sein. Die Minderheit kann in diesem Falle der Mehrheit ihren Willen aufzwingen und es durchsetzen, daß im Namen der Gesellschaft und, der Staatskasse und dem Prozeßgegner gegenüber, auf deren Kosten ein Rechtsstreit geführt wird, den die Mehrheit nicht will, sei es daß sie ihn für materiell unbegründet oder für aussichtslos hält, sei es daß sie aus andern Gründen annimmt, die Verfolgung verstoße gegen das Interesse der Gesellschaft. Wenn das Gesetz nun anordnet, daß die Minderheit „der Gesellschaft gegenüber“ verpflichtet sei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, so hat es dabei eine durch die Regeln der natürlichen Billigkeit gebotene Ausgleichung zwischen

den Interessen der ihren Willen durchsetzenden Minderheit und den Interessen der zum Nachgeben gezwungenen Mehrheit im Auge. Soweit es sich um das innere Verhältnis der Gesellschaft handelt, soll die Minderheit selbst die Gefahr und die Kosten des von der Mehrheit nicht gewollten Rechtsstreits auf sich nehmen. Es liegt auf der Hand, daß dieser deutlich erkennbare Zweck des Gesetzes nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn die Gesellschaft erst das Ende des Prozesses abwarten müßte, ehe sie die Minderheit wegen der Kosten in Anspruch nehmen könnte. Regressprozesse dieser Art sind meist langwierig und verwickelt, und bei der Bestellung besonderer Vertreter sind die regelmäßigen Organe der Gesellschaft ohne jeden Einfluß auf den Gang und den Umfang des Verfahrens. Auch über den Betrag der zu verfolgenden Ansprüche, von dem die Höhe der aufzuwendenden Kosten abhängt, entscheidet allein das Belieben der Minderheit. Vielleicht hat die Mehrheit die Rechtsverfolgung gerade aus dem Grunde abgelehnt, um die Kasse der Gesellschaft nicht durch starke Vorschüsse an die Staatskasse und an Rechtsanwälte zu belasten. Es wäre daher unbillig und zweckwidrig, wenn man die der Minderheit auferlegte Verpflichtung im Sinne des Oberlandesgerichts beschränken wollte. Richtiger Ansicht nach muß sie vielmehr mitbezogen werden auf den alsbaldigen Ersatz aller Kostenzahlungen, zu denen die Gesellschaft als Prozeßpartei nach den gesetzlichen Bestimmungen auch schon vor ausgemachter Sache verpflichtet ist, insbesondere also auch auf den Ersatz des von der Gesellschaft nach § 81 G.R.G. eingezahlten Gerichtskostenvorschusses.

Von selbst versteht sich, daß die Zahlungen, die sie hiernach zur Gesellschaftskasse leisten muß, der Minderheit nur insofern dauernd zur Last bleiben, als die Gesellschaft nicht später Ersatz von den Prozeßgegnern erlangt. Eines besonderen Vorbehalts dieserhalb, oder der von der Klägerin angebotenen Abtretung der (bedingten) Ersatzansprüche gegen die Prozeßgegner bedarf es nicht. Die Beklagten würden eintretendensfalls auf Grund des § 812 BGB. gegen die Gesellschaft vorgehen können.

Die sonst in den Gesetzen vorgesehenen Fälle, in denen dritte Personen einer Partei für die Kosten eines Prozesses auskommen müssen, insbesondere die Bestimmungen, die das eheliche Güterrecht hierüber enthält, haben hier auszuscheiden. Von diesen Vorschriften

ist jede für sich in dem Zusammenhange, in den sie gehört, auszu-legen. Folgerungen für die vorliegende Frage können sich daraus weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung ergeben. Völlig abwegig ist es, wenn das Oberlandesgericht aus dem Um-stande für seine Ansicht einen Beweisgrund herleitet, daß in anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, z. B. in den §§ 403, 811 und 1035 BGB., neben der Pflicht, gewisse Kosten zu tragen, noch die besondere Pflicht erwähnt wird, diese Kosten vorzuschießen. Die Gesellschaft verfolgt mit der Klage keinen Anspruch auf eine Vor-schußleistung, d. h. auf Gewährung von Mitteln, mit denen sie Aus-lagen erst bestreiten will, sondern sie verlangt, daß ihr die Be-klagten Auslagen erstatten, die sie bereits gemacht hat. Wollte man die gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag vergleichsweise heranziehen, so würde nicht § 669, den das Oberlandesgericht an-führt, sondern § 670 BGB. einschlagen. Daß sich die Klagesumme als Gebührenvorschuß darstellt, der auf Grund des § 81 ORO. von der Gesellschaft eingefordert und bezahlt worden ist, macht die von den Beklagten geforderte Leistung nicht zu einer Vorschußleistung. Ein solcher Gebührenvorschuß gehört, wie gezeigt wurde, zu den Kosten des Rechtsstreits, die zu tragen die Minderheit der Gesell-schaft gegenüber verpflichtet ist.“